

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des  
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
- Insel Usedom -**

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung sowie der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommerns in der aktuellen Fassung sowie dem Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 20. Februar 2012 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung erlassen.

**Artikel 1  
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung**

*§ 5 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)*

*Abs. 5 und Abs. 6 werden wie folgt neu gefasst:*

(5) Die Abwassergebühr A beträgt für

Einrichtung I:	2,83 EUR je cbm
Einrichtung II:	2,97 EUR je cbm.

(6) Die Abwassergebühr B beträgt für jede Abholung von Inhaltsstoffen

für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben	9,74 EUR je cbm
für die Entsorgung der Hauskläranlage	13,74 EUR je cbm.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. März 2012 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 21. Februar 2012

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 21. Februar 2012

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher

